Dr. Michael Kilchling





Rechtsschutz



- Gegen einzelne Maßnahmen beim Vollzug des Jugendarrestes, der Jugendstrafe und der Maßregeln stehen im Grundsatz dieselben Rechtsbehelfe bereit wie für Erwachsene:
 - Beschwerde, § 86 JVollzGB IV Ba.-Wü.
 - Antrag auf gerichtliche Entscheidung, § 92 Abs. 1 JGG i.V.m.
 §§ 109 ff. StVollzG (→ beachte: der Rechtsweg bestimmt sich weiterhin nach dem [alten] Bundesgesetz)
 - → Besondere Zuständigkeit: Jugendkammer, § 92 Abs. 2 JGG
 - Rechtsbeschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung, § 92 Abs. 1 i.V.m. §§ 116 ff. StVollzG
 - → zum OLG, § 117 StVollzG
 - Das Verfahren ist weitgehend an das Verwaltungsprozessrecht angelehnt (vgl. Vorlesung Strafvollzug); einige Besonderheiten ergeben sich aus § 92 Abs. 3 bis 6 JGG
 - Für die Kosten gelten die Grundsätze des § 74 (§ 92 Abs. 5)

Weiterer (allg.) Rechtsschutz



- Nach Erschöpfung des Rechtswegs: Verfassungsbeschwerde, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG
- Nach Erschöpfung des nationalen Rechtswegs: Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Art. 34, 35 EMRK
- Petition
 - Art. 17 GG
 - entspr. Regelungen in den Landesverfassungen (z.B. Art. 25 Landesverfassung Ba.-Wü.)
 - In einigen Bundesländern: Bürgerbeauftragte
- Gnadenverfahren

Erziehungsregister



- Bundeszentralregister und Erziehungsregister
- Rechtsgrundlage: Bundeszentralregistergesetz (geführt beim Bundesamt für Justiz)
- Eintragung in das Erziehungsregister gem. § 60 BZRG:
 Entscheidungen nach § 45/47 JGG, Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel
- Eintragungen werden mit Erreichen des 24. Lebensjahres entfernt, § 63 Abs. 1 BZRG
- Keine Aufnahme des Erziehungsregisters in ein Führungszeugnis
- (Nur) Jugendstrafe, Schuldspruch gem. § 27 JGG und Maßregeln werden in das Zentralregister eingetragen, §§ 4 u. 5 BZRG
- Erfolgreiche Bewährung (§ 26a JGG) führt nach 2 Jahren zur Beseitigung des Strafmakels, entweder von Amts wegen (§ 100 JGG) oder auf Antrag (§ 97 JGG), es sei denn es handelt sich um ein Sexualdelikt (§§ 97 Abs. 1 S. 3, 100 S. 2)
- Beschränkte Aufnahme von Jugendstrafen in das Führungszeugnis, § 32 Abs. 2 BZRG



10. Die Behandlung heranwachsender Straftäter

Sonderregelungen für Heranwachsende



- Dritter Teil des JGG, §§ 105 112 (eingef. 1953)
- Einzelfallbezogene Ausdehnung der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende
 - Formell:
 - → Die Zuständigkeit bestimmt sich stets nach JGG, §§ 107, 108
 - → Einige Verfahrensvorschriften richten sich ebenfalls stets nach dem JGG, § 109 Abs. 1
 - → Weitere Besonderheiten des Jugendstrafverfahrensrechts gelten hingegen nur, wenn der Richter tatsächlich Jugendstrafrecht anwendet, § 109 Abs. 2
 - → § 67 gilt in keinem Fall
 - Materiell:
 - → Heranwachsende sind grds. verantwortlich, § 3 gilt nicht
 - → Materielles Jugendstrafrecht (→ Rechtsfolgen des JGG) anwendbar nach Maßgabe der §§ 105, 106



- Voraussetzungen: § 105 Abs. 1 JGG
 - Nr. 1: der Entwicklungsstand des T\u00e4ters entspricht dem eines Jugendlichen
 - Nr. 2: Vorliegen einer jugendtypischen Straftat



- Jugendtypische Straftat (Nr. 2)
 - Im Vergleich zur Nr. 1 die einfachere (ggf. verhältnismäßigere) Prüfung
 - "Jugendverfehlung"
 - Indizien:
 - Außere Merkmale (keine komplexe oder systematische Planung, Alkoholeinfluss)
 - » Art der Begehung (Leichtsinn)
 - Motivation (Abenteuerlust, Imponiergehabe, unüberlegtes Handeln, plötzliche Versuchung, Herdentrieb, falsch verstandene Kameradschaft, fehlende Beherrschung, Mutprobe)
 - Beispiele: Diebstahl von Trendkleidung, 'Joyriding', Graffiti
- Keine Deliktsart prinzipiell ausgeschlossen, auch nicht schwere Straftaten oder Drogen- bzw. Verkehrsdelikte



- Reifedefizit (Nr. 1)
 - Täter steht nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleich (h.M.: oder statt und)
 - Konzeption des Heranwachsendenalters als normales Entwicklungsstadium (zwischen Jugend und Erwachsensein liegend)
 - Keine Retardierung/psychiatrische Auffälligkeit
 (→ §§ 20, 21 StGB)
 - Konzept der Reifeverzögerung indiziert auch, dass noch eine Entwicklung im Gange ist (vgl. BGH, NJW 2002, S. 73; BGH, NStZ-RR 2003, S. 186)
 - Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters
 - Entscheidungsbasis: Reifediagnose
 - Zeitpunkt der Tat maßgeblich
 - In Zweifelsfällen: in dubio pro reo



- Reifediagnose
 - "Marburger Richtlinien" (vgl. zu Alternativen Streng, Rn. 76 ff.)
 - Operationalisierung durch Tests/Interviews nach bestimmten Kriterien:
 - Realistische Lebensplanung
 - Eigenständigkeit im Verhältnis zu den Eltern
 - 3. Eigenständigkeit im Verhältnis zu Gleichaltrigen/Partner
 - 4. Ernsthafte Einstellung zur Arbeit
 - Äußerer Eindruck
 - Realistische Alltagsbewältigung
 - 7. Alter der Freunde
 - 8. Bindungsfähigkeit
 - 9. Integration von Eros und Sexus
 - 10. Konsistente berechenbare Stimmungslage



- Ergänzende Beurteilung: welches Rechtssystem hält die geeigneteren Rechtsfolgen für den konkreten Täter vor?
 - » Einfallstor für pragmatische, fallbezogene Korrekturen der Reifediagnose (wenn das Gericht z.B. in einem Mordfall eine lebenslange Freiheitsstrafe vermeiden möchte; auch die hohe Strafandrohung bei Raub wird problematisch gesehen)
- Auch verfahrensökonomische Erwägungen können die Entscheidung in der Praxis mit bestimmen
 - » z.B. Strafbefehlsverfahren im Bereich der Verkehrsdelikte
- Die durch § 105 JGG vorgegebenen Entscheidungskriterien k\u00f6nnen daher die tats\u00e4chlichen Entscheidungsgr\u00fcnde verdecken
 - » Kritiker sprechen von "vordergründig-ergebnisorientierter Nutzung" des § 105 (Nachw. bei Streng, Rn. 86 ff.)

Rechtsfolgen



- Wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, richtet sich die Sanktionierung nach dem Jugendstrafrecht
 - §§ 4-8, § 9 Nr. 1, §§ 10, 11, §§ 13-32
 - Nicht anwendbar sind dabei die reinen Erziehungssanktionen nach dem JGG (Hilfe zur Erziehung, §§ 9 Nr. 2, 12) und dem KJHG (§§ 30, 34 SGB VIII)
 - » Grund: die Heranwachsenden sind volljährig (vgl. § 2 BGB)
 - Höchststrafe: 10 Jahre Jugendstrafe (§ 105 Abs. 3 JGG)
 - » Regelstrafrahmen für alle Taten
 - » die Differenzierung gem. § 18 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 gilt insoweit nicht

Rechtsfolgen



- Wenn Jugendstrafrecht nicht zur Anwendung kommt
 - Optionale Milderungsmöglichkeit (10 bis 15 Jahre anstelle lebenslanger Freiheitsstrafe), § 106 Abs. 1
 - » der BGH fordert eine strenge Einzelfallprüfung (vgl.BGH, NJW 2008, S. 3298: Siegburger "Foltermord-Fall")
 - » auch das BVerfG betont den Ausnahmecharakter des § 106 Abs. 1; bei Nichtanwendung des § 105 ist auch der Sühnezweck zu berücksichtigen (BVerfG, ZJJ 2009, S. 261)
 - Möglichkeit, auf bestimmte Nebenfolgen zu verzichten, § 106 Abs. 2
 - Vorbehaltene und nachträgliche Sicherungsverwahrung sind möglich gem. § 106 Abs. 3 bis 7 (beachte aber die aktuelle Einschränkung durch BVerfG vom 4.5.2011!)

Mehrere Straftaten in verschiedenen Alters- und Reifestufen

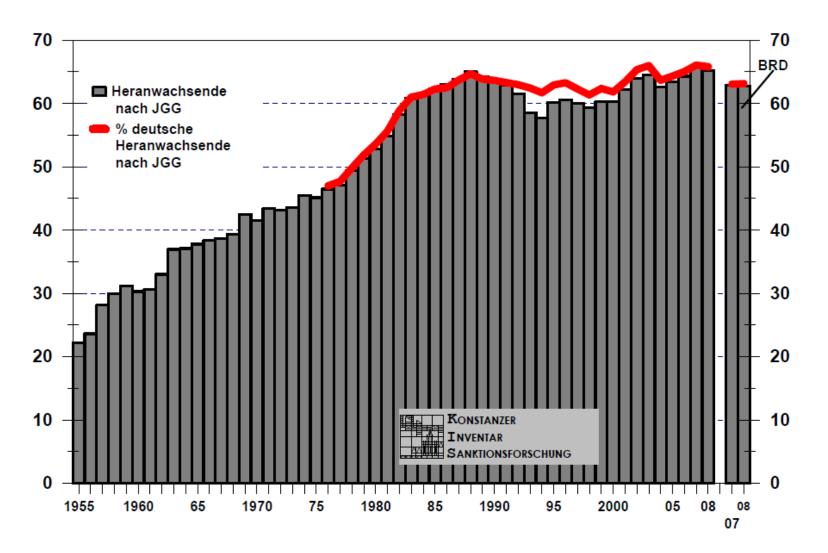


- § 32 JGG
 - Einheitliche Behandlung der Straftaten (Prinzip der einheitlichen Sanktionierung, vgl. auch § 31)
 - Entweder einheitlich Jugend- oder einheitlich allg. Strafrecht
 - Entscheidung nach dem Schwerpunktprinzip ("Schwergewicht")
 - » Unrechtsgehalt
 - » Qualität der Tat im Rahmen der individuellen Verlaufsentwicklung
 - » allein quantitative Kriterien (insbes. die Anzahl) haben keine entscheidende Bedeutung
 - » lässt sich kein einheitlicher Schwerpunkt der nach Jugendstrafrecht zu behandelnden Taten feststellen, gilt das allg. Strafrecht (vgl. Wortlaut des § 32 S. 2)
- Analoge Anwendung bei nicht gleichzeitiger Aburteilung str. (vgl. dazu Streng, Rn. 287 ff.)



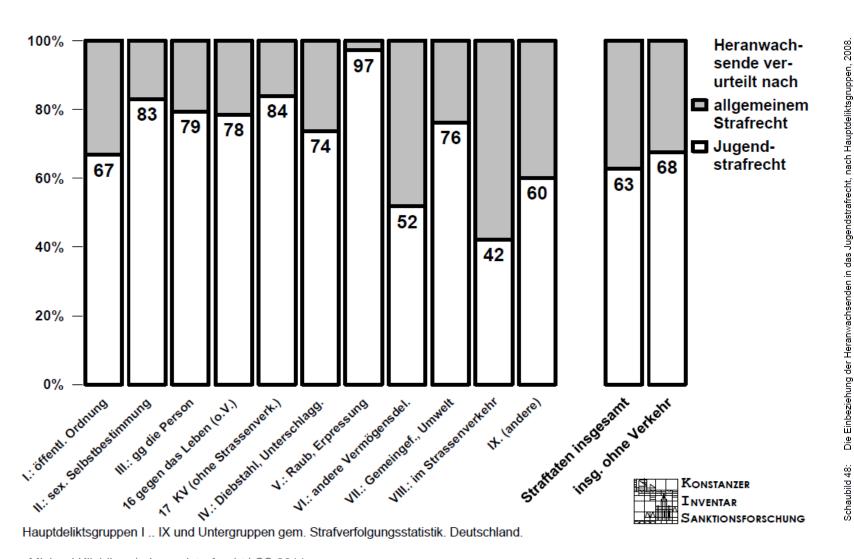
- Das ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis hat sich seit der Einführung deutlich verschoben
 - » Anwendung des Erwachsenenrechts ist faktisch zum Ausnahmefall geworden
 - » mit deutlichen regionalen Unterschieden





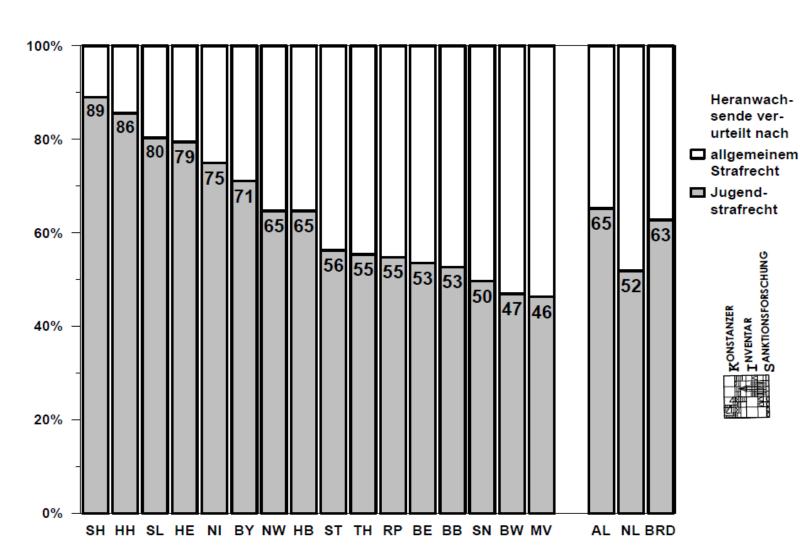
Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, 1955 - 2008 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin (FG), seit 2007 FG und Deutschland Schaubild 47:





Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, nach Hauptdeliktsgruppen, 2008. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden; nach Hauptdeliktsgruppen. Deutschland

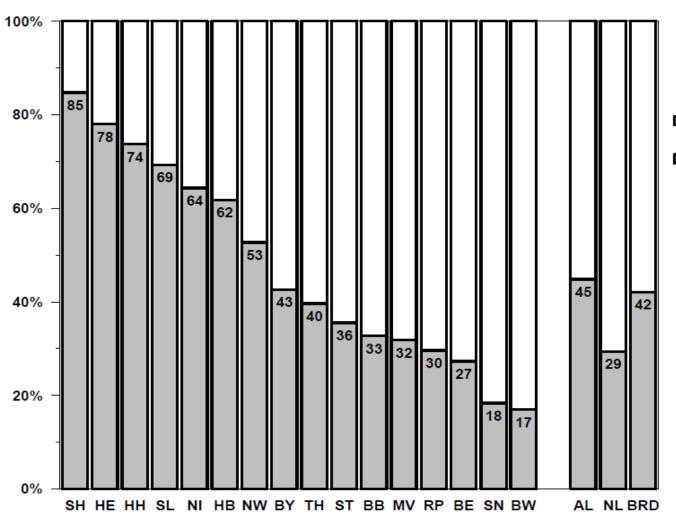




Die Einbeziehung der Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht, Straftaten insgesamt, nach Ländern 2008. Anteile der nach Jugendstrafrecht und nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Heranwachsenden

Schaubild 49:





Heranwachsende verurteilt nach

allgemeinem
Strafrecht

■ Jugendstrafrecht



Schaubild 50:



11. Internationale Grundsätze zur Behandlung junger Straftäter

Internationaler Rechtsrahmen



- Verbindliche Normen
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966)
 - EMRK (1950)
 - Kinderrechtskonvention (1989)



Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 37: Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;



 b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahmen, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;



c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;



d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.



Artikel 40: Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.



- (2) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
- a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
- b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - I) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,



- II) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- III) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,



- IV) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- V) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteilisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- VI) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- VII) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.



- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.



(4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Konvention im Volltext bei: www.auswaertiges-amt.de